

## Merkblatt betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien 2024

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das genannte Jahr werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) und der Staatsratsverordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) gewährt.

### 1 Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 37'000.--	CHF 65'000.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 57'400.--	CHF 79'000.--
2 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 71'400.--	CHF 93'000.--
3 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 85'400.--	CHF 107'000.--
4 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 99'400.--	CHF 121'000.--
5 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 113'400.--	CHF 135'000.--
6 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 127'400.--	CHF 149'000.--

## 2 Berechnung des anrechenbaren Einkommens

### 2.1 Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre), erhöht um:

#### 2.1.1 für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie Rentner/Innen

- die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.110 – 4.140)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

#### 2.1.2 für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
- die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.140)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

## 2.2 Ausnahme

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Nettoeinkommen (Kode 4.910) 150'000 Franken oder deren Steuerbaren Vermögenswerte (Kode 7.910) 250'000 Franken übersteigen, und Personen die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

### 2.2.1 Der Quellensteuer unterstellte Personen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens, entsprechend den am 1. Januar des laufenden Jahres verfügbaren Steuerdaten, die zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre).

## 3 Einreichung des Gesuches: Wann und wo?

Das Formular « Antrag auf Prämienverbilligung » soll vollständig auszufüllt werden, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz. Das **Gesuch zur Verbilligung** der Krankenkassenprämien muss bis **spätestens den 31. August** vom genannte Jahr eingereicht werden (**Das Einreikedatum, dasjenige Datum, an dem der Antrag bei der Ausgleichskasse eintrifft ist massgebend**). Die AHV-Kasse tritt nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

## 4 Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

## 5 Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Für quellensteuerpflichtige Personen; eine Bestätigung **vom kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) für die Quellensteuer 2022**
- Versicherungsausweis(e) der Krankenkasse, gültig ab dem 1. Januar 2024;
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtigzte Kinder im Alter von 19 bis 25 Jahren;

## 6 Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich können Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

## 7 Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit

- Versicherte, die schon bis Ende Jahr vom genannte Jahr Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: wird der Anspruch für das folgende Jahr von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird Anfang des neuen Jahres zugestellt.
- Personen, die schon für das genannte Jahr ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das neue Jahr wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.
- AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.  
Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten höchstens den Betrag der vom Versicherer berechneten Nettoprämie der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG. Der Betrag wird direkt den Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkassen werden diesen Betrag den Versicherten gutschreiben. Die Abteilung Ergänzungsleistungen wird der Abteilung Krankenversicherung diejenigen Personen melden die Bezüger/In von Ergänzungsleistungen sind.

## 8 Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Für das Jahr 2024 wird die Prämienverbilligung in Prozenten der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die vom Staatsrat festgelegt wird, berechnet.

Anspruch auf eine minimale Prämienverbilligung von 1% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 1.03% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine maximale Prämienverbilligung von 65% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60.01% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Die Gesamtliste der Ansätze, zwischen dem Mindest- und Höchstansatz, kann auf unserer Webseite aufgerufen und konsultiert werden: <https://www.caisseavsfr.ch/de/private/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/>

Für unterhaltsberechtigte Kinder, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 3 der vorgenannten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 80% der regionalen Durchschnittsprämie; und für junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie.

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100% der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

**Beispiel:**

Einkommensgrenze	CHF 93'000.-- (Ehepaar und 2 Kinder)
Anrechenbares Einkommen	CHF 62'000.-- (Differenz: - 31'000.--)

Das anrechenbare Einkommen liegt 33.33% (31'000 geteilt durch 93'000 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 35.71% und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 80%.

### 8.1 Die monatliche Durchschnittsprämie ist für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt

- Region 1 (Saanebezirk):  
**CHF 530.-- pro Monat für Erwachsene, CHF 398.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und CHF 123.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.**
- Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk):  
**CHF 485.-- pro Monat für Erwachsene, CHF 366.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und CHF 113.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.**

## 9 Auskunftspflicht

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Änderung seiner persönlichen Lage informiert werden.

Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandsänderungen mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

## 9.1 Änderung Zivilstand

Änderungen des Zivilstandes, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, unter Berücksichtigung der neuen Steuerveranlagung der nächsten Steuerperiode und ab dem Eingang des Neuantrages mit dem offiziellen Antragsformular, berücksichtigt.

## 9.2 Änderung der Einkommens-Vermögenssituation

Änderungen der Einkommens-Vermögenssituation, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden nicht sofort berücksichtigt. Einzig die Steuerveranlagung des Kantons Freiburg, dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre) ist massgebend.

## 10 Entscheide

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

## 11 Kantonswechsel

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

Weitere Auskünfte erteilt die kantonale AHV-Ausgleichskasse, Postfach, 1762 Givisiez.

Hotline Deutsch und Französisch	026 426 77 00
E-Mail	<a href="mailto:rpi@ecasfr.ch">rpi@ecasfr.ch</a>
Internet	<a href="http://www.caisseavsfr.ch/ipy">www.caisseavsfr.ch/ipy</a>

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Regelung einzelner Fälle sind deshalb nur die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

## 12 Anhang

### 12.1 Höhe der Prämienverbilligung (Art. 15 KVGG)

In Anwendung von Artikel 6 VKP wird die Abstufung der Ansätze der Verbilligung der Durchschnittsprämie von 1 % bis 65 % wie folgt festgesetzt:

Anrechenbares Einkommen unter der gesetzlichen Grenze				Ansatz der Verbilligung der Durchschnittsprämie
von	0,01 %	bis	1,02 %	<b>1,00 %</b>
von	1,03 %	bis	2,03 %	<b>2,08 %</b>
von	2,04 %	bis	3,05 %	<b>3,17 %</b>
von	3,06 %	bis	4,07 %	<b>4,25 %</b>
von	4,08 %	bis	5,08 %	<b>5,34 %</b>
von	5,09 %	bis	6,10 %	<b>6,42 %</b>
von	6,11 %	bis	7,12 %	<b>7,51 %</b>
von	7,13 %	bis	8,14 %	<b>8,59 %</b>
von	8,15 %	bis	9,15 %	<b>9,68 %</b>
von	9,16 %	bis	10,17 %	<b>10,76 %</b>
von	10,18 %	bis	11,19 %	<b>11,85 %</b>
von	11,20 %	bis	12,20 %	<b>12,93 %</b>
von	12,21 %	bis	13,22 %	<b>14,02 %</b>
von	13,23 %	bis	14,24 %	<b>15,10 %</b>
von	14,25 %	bis	15,25 %	<b>16,19 %</b>
von	15,26 %	bis	16,27 %	<b>17,27 %</b>
von	16,28 %	bis	17,29 %	<b>18,36 %</b>
von	17,30 %	bis	18,31 %	<b>19,44 %</b>
von	18,32 %	bis	19,32 %	<b>20,53 %</b>
von	19,33 %	bis	20,34 %	<b>21,61 %</b>
von	20,35 %	bis	21,36 %	<b>22,69 %</b>
von	21,37 %	bis	22,37 %	<b>23,78 %</b>
von	22,38 %	bis	23,39 %	<b>24,86 %</b>
von	23,40 %	bis	24,41 %	<b>25,95 %</b>
von	24,42 %	bis	25,42 %	<b>27,03 %</b>
von	25,43 %	bis	26,44 %	<b>28,12 %</b>
von	26,45 %	bis	27,46 %	<b>29,20 %</b>
von	27,47 %	bis	28,47 %	<b>30,29 %</b>
von	28,48 %	bis	29,49 %	<b>31,37 %</b>
von	29,50 %	bis	30,51 %	<b>32,46 %</b>
von	30,52 %	bis	31,53 %	<b>33,54 %</b>
von	31,54 %	bis	32,54 %	<b>34,63 %</b>
von	32,55 %	bis	33,56 %	<b>35,71 %</b>
von	33,57 %	bis	34,58 %	<b>36,80 %</b>
von	34,59 %	bis	35,59 %	<b>37,88 %</b>

Anrechenbares Einkommen unter der gesetzlichen Grenze				Ansatz der Verbilligung der Durchschnittsprämie
von	35,60 %	bis	36,61 %	<b>38,97 %</b>
von	36,62 %	bis	37,63 %	<b>40,05 %</b>
von	37,64 %	bis	38,64 %	<b>41,14 %</b>
von	38,65 %	bis	39,66 %	<b>42,22 %</b>
von	39,67 %	bis	40,68 %	<b>43,31 %</b>
von	40,69 %	bis	41,69 %	<b>44,39 %</b>
von	41,70 %	bis	42,71 %	<b>45,47 %</b>
von	42,72 %	bis	43,73 %	<b>46,56 %</b>
von	43,74 %	bis	44,75 %	<b>47,64 %</b>
von	44,76 %	bis	45,76 %	<b>48,73 %</b>
von	45,77 %	bis	46,78 %	<b>49,81 %</b>
von	46,79 %	bis	47,80 %	<b>50,90 %</b>
von	47,81 %	bis	48,81 %	<b>51,98 %</b>
von	48,82 %	bis	49,83 %	<b>53,07 %</b>
von	49,84 %	bis	50,85 %	<b>54,15 %</b>
von	50,86 %	bis	51,86 %	<b>55,24 %</b>
von	51,87 %	bis	52,88 %	<b>56,32 %</b>
von	52,89 %	bis	53,90 %	<b>57,41 %</b>
von	53,91 %	bis	54,92 %	<b>58,49 %</b>
von	54,93 %	bis	55,93 %	<b>59,58 %</b>
von	55,94 %	bis	56,95 %	<b>60,66 %</b>
von	56,96 %	bis	57,97 %	<b>61,75 %</b>
von	57,98 %	bis	58,98 %	<b>62,83 %</b>
von	58,99 %	bis	60,00 %	<b>63,92 %</b>
von 60,01 % oder mehr				<b>65,00 %</b>